

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dies sind die Bedingungen, unter denen das nachfolgend genannte Unternehmen Autovermietung durchführt:

Autovermietung Sonder.-KFZ Hamburg
Inhaber Markus Haas
Neuer Höltigbaum 13
22143 Hamburg

A. Mietvertrag, Mieter und berechtigte Fahrer

1. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich bestätigt werden muss, zustande.
2. Der Vertrag und die AGB des Vermieters werden immer angenommen wenn ein Übergabeprotokoll für den Mietgegenstand vom Mieter gezeichnet wird.

B. Allgemeines

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietvertrages sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und -dokumente unaufgefordert zurückzugeben.
2. Kraftstoffkosten und Kosten für Schmierstoffe während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Sollte der Mieter einen Bezug der Kraft.-Schmierstoffe über den Vermieter wünschen, so wird der Vermieter bei einer geeigneten Tankstelle ein Tankkonto eröffnen und die tatsächlich entstanden Kosten monatlich gegen Rechnung mit dem Mieter abrechnen.
3. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Insbesondere erklärt der Mieter mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist.
4. Mit Rücksicht auf die beiden Vertragsteilen bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeuges verpflichtet sich der Mieter oder dessen autorisierten Fahrzeugführer ohne jegliche Alkohol.- und oder Drogeneinfluss zu fahren.
5. Es ist untersagt, das Fahrzeug für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeder Art zu benutzen.

6. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken.

C. Mietzeit und Zahlungsbedingungen, Mietzins

1. Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich im Mietvertrag schriftlich vereinbart. Als Mietzeitraum gilt der Zeitraum beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit. Grundsätzlich beginnt die Anmietungszeit bei vollständiger Übergabe des KFZ an den Mieter und endet mit telefonischer Meldung an den Vermieter.
2. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen.
3. Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag. Der Mietpreis ist nach Rechnungsstellung des Vermieters an den Mieter innerhalb von 10 Arbeitstagen auf das Konto des Vermieters zu überweisen.
4. Sollte das Sonder KFZ aus technischen Gründen nicht einsatzfähig sein, so stellt der Mieter den Vermieter von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei. Einen Anspruch auf technischen Ersatz des Mietfahrzeuges hat der Mieter nicht. Der Vermieter wird nach allen Möglichkeiten suchen die einen zügige wieder Indienststellung ermöglichen. Die Mietzeit wird nach fünf vollen Arbeitstagen Ausfall, unterbrochen.
5. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug auf dem Betriebsgelände des Mieters sicher abzustellen und der Vermieter sofort zu informieren. Der Vermieter wird das Mietfahrzeug bei nächster Gelegenheit abholen. Eine Pauschale für Anlieferung und Abholung sowie Endreinigung wird ausdrücklich in einem Angebot vermerkt und erhoben.
6. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Der Mietzins beträgt gem. dem vorgelegten Angebot die Summe je angefangenem Tag. Je angefangenem Kilometer wird im Angebote benannt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

D. Besondere Pflichten des Mieters

7. Der Mieter oder dessen bevollmächtigte verpflichtet sich, den Mietwagen während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, die Einbehaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges und Belastungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch. Insbesondere ist der Mieter zur Fahrzeugpflege gem. dem Stand der heutigen Technik verpflichtet.

E. Schäden am Mietwagen

1. Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 80,- betragen. Der Vermieter erstattet die dem Mieter nach den vorangegangenen Bestimmungen erwachsenen effektiven Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quittierten Originalrechnung.

2. Schäden durch Unfall

Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat. Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten ein kurzes Unfallprotokoll (Schilderung des Unfallortes einschließlich Skizze, der Unfallzeit sowie des Unfallherganges) zu erstellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch von einem Unfall zu verständigen. Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

F. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nichtberechtigte Lenker

1. Überlässt der Mieter den Mietwagen an eine dritte Person die nicht in einer Geschäftsbeziehung/Dienstbeziehung zum Mieter steht, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.
2. Eine Selbstbeteiligung des Mieters wird im Angebot näher erläutert.
3. Mieter und Lenker haften ungeachtet der unvereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker
 - a. schon bei geringster Alkoholbeeinflussung
 - b. wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechnigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist
 - c. wenn das Fahrzeug verkehrswidrig (**insbesondere beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser**) oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde. bei nicht genehmigten Auslandsfahrten / Bundesgrenzüberschreitungen mit dem Mietfahrzeug.

G. Umfang des zu leistenden Schadenersatzes

1. Im Haftungsfall haben Mieter und Lenker folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen. Reparaturkosten, die nach Wahl des Vermieters für beide Teile verbindlich entweder durch ein von dem Vermieter auf Kosten des Mieters zu erstellendes Sachverständigengutachten ermittelt werden oder aber durch Rechnungsstellung seitens des Vermieters nachgewiesen werden. Den vollen Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit bei Totalschäden in Höhe von 60 % der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste. Beiden Parteien bleiben der Nachweis konkreter Weitervermietungsmöglichkeiten und damit der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten.
2. .Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung. Sachverständigenkosten.
3. Technische und merkantile Wertminderung. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsschutz wird in diesem Vertrag ausdrücklich bestätigt. Der Vermieter bestätigt einen entsprechenden Versicherungsschutz gem. Angebot für den Mieter bei vertragsgemäßer Nutzung. Das Fahrzeug ist zugelassen als Selbstfahrermietfahrzeug.

H. Haftung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

I. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Eine evtl. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.
3. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.**